

des Begriffes der heutigen Bundesstaaten nicht an den alten Begriff der Souveränität gebunden. Der Bundesstaat ist wie der Einzelstaat Staat. Ob die Souveränität, d. h. die Fähigkeit rechtlicher Selbstbindung und Selbstbestimmung gegeben ist, berührt seine Eigenschaft als Staat nicht. In Wirklichkeit besitzt nur der Bundesstaat die volle Souveränität.

Zu den gedachten Kennzeichen der allumfassenden Natur, der Unverantwortlichkeit und der Souveränität (vgl. oben S. 115f.) tritt noch d) eine vierte Eigenschaft der Staatsgewalt. Es ist die Unteilbarkeit. Sie ergibt sich aus der Vorstellung der Einheit des Staates und war gegenüber der patrimonial-privatrechtlichen Auffassung, die bis ins 16. Jahrhundert wirkte, von großer Wichtigkeit. Die moderne öffentlich-rechtliche Erkenntnis des Staates beruht mit auf der Idee seiner Unteilbarkeit. Erst hierdurch erscheint er als ein von der Person des Herrschers losgelöstes, nicht nach bürgerlich-rechtlichen Eigentumsvorstellungen zu regierendes Gemeinwesen. Er ruht vielmehr im eigenen Schwergewicht als sachliches Ganzes. Die Konstitution Albrecht Achills 1473 steht hier als Eckstein.

Die Funktionen des an sich einheitlichen Staates können trotz ihrer Mannigfaltigkeit gebracht werden auf drei Haupttypen: Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Darauf, daß die Staatsgewalt nach ihren Funktionen an mehrere Personen oder Personengruppen verteilt sein kann, beruht die Lehre von der Teilung der Gewalten. Diese séparation des pouvoirs hat Montesquieu in seinem Werke *Esprit des lois* 1748 aufgestellt, indem er anknüpft an die Lehre Lockes. Sie geht davon aus, daß die politischen und bürgerlichen Freiheiten der Staatsangehörigen nur dann gesichert seien, wenn die drei allgemeinen Funktionen des Staates: Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung nicht einer Person allein zustehen, sondern verschiedenen Personen zu selbständigem Rechte, die in rechtlicher Verbindung miteinander stehen, um sich gegenseitig in den verfassungsmäßigen Schranken zu halten. Damit ist eine politische Forderung gegeben, die in verschiedenen Formen und verschiedenem Umfange in der Gesetzgebung der einzelnen Staaten verwirklicht werden kann, aber bei schroffer Durchführung die Einheit der Staatsgewalt gefährdet.